



Anhang 3 zum Feuerwehrreglement der Gemeinden Augst, Giebenach und Kaiseraugst Bestimmungen, welche ausschliesslich für die **Gemeinde Giebenach** gelten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Giebenach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Dienst- und Ersatzpflicht

- ¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind in Giebenach niedergelassene Männer und Frauen vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.
- ² Die Feuerwehripflicht wird erfüllt durch persönliche Dienstleistung oder durch Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe.
- ³ Nichtpflichtige können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
- ⁴ Für die Ersatzabgabe ist der Betrag der Staatssteuer massgebend, bei in ungetrennter Ehe lebenden Personen je der hälftige Betrag. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.
- ⁵ Die Ersatzabgabe beträgt 8% der Staatssteuer vom gesamten steuerbaren Einkommen und Vermögen, mindestens aber CHF 100.00 und höchstens CHF 1'500.00.
- ⁶ Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderates festgelegt.
- ⁷ Von der Ersatzabgabe werden auf begründetes Gesuch befreit:
 - ^a Dienstpflichtige, die in ungetrennter Ehe oder ungetrennter eingetragener Partnerschaft mit einer Person leben, welche Feuerwehrdienst leistet oder ihre Dienstpflicht bereits erfüllt hat;
 - ^b Personen, welche Anspruch auf eine Invalidenrente nach Artikel 28ff. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) haben;
 - ^c Personen, die alleine oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
 - ^d weitere, vom Gemeinderat bestimmte Personen in besonderen Fällen.

Dieser Anhang tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Giebenach,

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident:

Verwalterin:

Patrick Borer

Simone König